

News 7/ 2009

Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung) vom 26.Aug 2009

Am 29. September 2009 wurde in **Brandenburg** die neue "**Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung)** vom 26.Aug 2009" veröffentlicht.

Wichtig für Fachkundige ist:

§ 4 Ausnahmen von der Genehmigungspflicht, Anzeigepflicht und Sachverständige

(1) Für die Einleitung oder Einbringung von Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen oder gleichwertigen Einrichtungen zur Minderung der Schadstofffracht, die der Bauart nach zugelassen sind und bei denen entsprechend dieser Zulassung die Anforderungen nach § 2 Absatz 1 als eingehalten gelten, ist an Stelle der Genehmigung spätestens einen Monat vor Beginn der Einleitung oder Einbringung eine Anzeige auf eingeführten Vordrucken bei der Wasserbehörde erforderlich.

(2) Bei anzeigepflichtigen Einleitungen oder Einbringungen sind die Abwasserbehandlungsanlagen vor Inbetriebnahme und in Abständen von nicht länger als fünf Jahren auf den ordnungsgemäßen Zustand (unter anderem Dichtheit) und den sachgemäßen Betrieb zu überprüfen. Sind in der Bauartzulassung kürzere Prüfzeiten festgelegt, gelten diese. Diese Prüfungen sind von Sachverständigen auszuführen. Die Prüfberichte und der Nachweis nach Absatz 3 sind innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Prüfung vom Betreiber oder in seinem Auftrag vom Sachverständigen an die Wasserbehörde zu übersenden.

(3) Sachverständige im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 sind Personen,
1. die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Prüfungen nach Absatz 2 verfügen,
2. die zuverlässig und hinsichtlich der Prüftätigkeit vom Betreiber unabhängig sind und
3. die das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit für Gewässerschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 250 000 Euro nachweisen

Fachkundige, die dies Bedingungen nachweislich erfüllen wollen, sind herzlich eingeladen, sich an unserer Fachkundigen-Organisation zu beteiligen (Infos: 0201-31 62 55 33).

Verordnungstext siehe:

http://www.umweltschutzakademie.de/media/exe/9/46008d61771fc2b7adafb2f12b26a39c/indirekteinleiterverordnung_bb.pdf